



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 09.10.2020

### Beherbergungsverbot

Am 28.07.2020 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Beherbergungsverbot der Staatsregierung gekippt und als unverhältnismäßig erkannt. In seinem Urteil beschreibt der BayVGH mit dem Aktenzeichen 20 NE 20.1609 ab Randnummer 45 zwei Fallgruppen: Die erste Fallgruppe betrifft eine punktuelle Eruption des Virus, wie sie z.B. im Tönnies-Fall in Gütersloh geschehen ist. Bei dieser Fallgruppe geht der BayVGH davon aus, dass ein Übernachtungsverbot für Gäste aus dem gesamten betroffenen Landkreis unverhältnismäßig ist. Die zweite Fallgruppe betrifft einen flächendeckenden Ausbruch des Virus. Bei dieser Fallgruppe geht der BayVGH davon aus, dass ein Übernachtungsverbot für Gäste aus dem gesamten betroffenen Landkreis nur dann verhältnismäßig ist, wenn dieser Umstand auch „behördlich festgestellt“ ist: Wenn der Ordnungsgeber – entsprechend dem Bund-Länder-Beschluss vom 06.05.2020 – an der 7-Tages-Inzidenz auf Kreisebene und dem derzeitigen Schwellenwert festhalten wollte, wäre zusätzlich eine behördliche Feststellung im Einzelfall über die Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit des Aufnahmeverbots zu wahren (<https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01609b.pdf>). Natürlich gilt auch für eine solche behördliche Feststellung, dass diese für den Bürger auffindbar sein muss und verständlich formuliert ist.

Der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.10.2020 kann nämlich in § 14 entnehmen: „(2) 1 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann im Bayerischen Ministerialblatt Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekannt geben, bei denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/2020-562/>)

Am Mittwoch, den 07.10.2020, meldete der Bayerische Rundfunk, dass der Ministerpräsident sagte, dass ab dem morgigen Donnerstag, den 08.10.2020, ein Beherbergungsverbot gelte: „Wer aus einer nicht-bayerischen Kommune mit 50 oder mehr nachgewiesenen Infektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in den Freistaat reist, darf nur dann übernachten, wenn er oder sie einen negativen Corona-Test vorlegen kann, wie Ministerpräsident Markus Söder (CSU) in München ankündigte. Die betroffenen Gebiete müssen vom bayerischen Gesundheitsministerium offiziell benannt werden. Sie sollen täglich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Laut Ministerpräsident Söder gilt die Regelung ab Donnerstag für Reisende aus Corona-Hotspots innerhalb Berlins. Dabei handelt es sich um die Bezirke Mitte, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg und Friedrichshain-Kreuzberg, wie das Gesundheitsministerium in München mitteilte. Ferner betroffen sind die Städte Bremen, Hamm und Remscheid.“ (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/beherbergungsverbot-fuer-gaeste-aus-corona-hotspots.SCjn5AY>)

Am selben 07.10.2020 ist dem Bayerischen Ministerialblatt zu entnehmen: „Corona-Pandemie: Inländische Risikogebiete Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 07.10.2020, Az. GZ6a-G8012-2020/2-1 bekannt gegeben worden: 1. In folgenden Gebieten innerhalb Deutschlands besteht derzeit ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: a) Stadt Hamm, b) Stadt Remscheid, c) Bezirk Berlin Mitte, d) Bezirk Berlin Neukölln, e) Bezirk Berlin Tempelhof-Schöneberg, f) Bezirk Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, g) Stadt Bremen. 2. Diese Bekanntmachung tritt am 08.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 14.10.2020 außer Kraft. gez. Dr. Winfried Brechmann Ministerialdirektor mit Wirkung ab 08.10.2020“

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-573/>). Am Freitag, den 09.10.2020, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu diesem Komplex auf seiner Homepage lediglich folgende Ergänzung veröffentlicht: „Mit Wirkung ab dem morgigen Samstag werden weitere innerdeutsche Risikogebiete festgelegt, namentlich das gesamte Land Berlin. Die Bekanntmachung folgt in Kürze. Die Ausweisung als Risikogebiet erfolgt nicht tagesaktuell nach reinen Inzidenzwerten, sondern umfasst stets eine Einzelfallprüfung unter Bewertung unterschiedlicher Aspekte. Dazu gehört auch die Beobachtung und Auswertung des jeweiligen Infektionsgeschehens. Die ausgewiesenen Gebiete werden daher in kurzen Abständen überprüft. Die Liste mit den betroffenen Risikogebieten wird voraussichtlich zweimal pro Woche aktualisiert.“ (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>)

Da die Homepage des StMGP erstens diese Nachricht erst am Freitag, den 09.10.2020, veröffentlichte und zweitens diese Webpage offenkundig kein amtliches Veröffentlichungsorgan für die im Urteil BayVGh Aktenzeichen 20 NE 20.1609 ab Randnummer 45 definierte Voraussetzung „behördliche Feststellung im Einzelfall“, sondern ein Informationsmedium des Ministeriums sein dürfte, ist fraglich, auf welche Rechtsgrundlage sich der Ministerpräsident am 07.10.2020 mit der öffentlichen Bekundung „Laut Ministerpräsident Söder gilt die Regelung ab Donnerstag für Reisende aus Corona-Hotspots innerhalb Berlins“ eigentlich berief.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 ..... 4
  - 1.1 An welchem genauen Datum hat jede der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen den Inzidenzwert von 50 betreffend COVID-19 überschritten (bitte für jede der Städte/Bezirke einzeln und chronologisch aufschlüsseln)? ..... 4
  - 1.2 Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass in jeder der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen der Inzidenzwert betreffend COVID-19 von 50 überschritten wurde (bitte jede der Städte/Bezirke chronologisch aufschlüsseln)? ..... 4
  - 1.3 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung nicht bereits ab den in 1.1; 1.2 abgefragten Daten und vor dem 01.10.2020 ein „Beherbergungsverbot“ über mindestens eine dieser Städte verhängt (bitte jede der Städte/Bezirke einzeln begründen aufschlüsseln)? ..... 4
2. Amtliche Publikationen? ..... 4
  - 2.1 Welche formalen Voraussetzungen/Rechtsgrundlagen müssen bei der Publikation von Rechtsgrundlagen erfüllt sein, damit diese Rechtsgrundlage für die Bürger verpflichtend wird (bitte hierbei insbesondere auf die legitimen Publikationsmedien eingehen)? ..... 4
  - 2.2 Ist die Homepage eines Ministeriums ein gerichtlich anerkanntes Publikationsorgan für Amtliche/Behördliche Feststellungen im Sinne der Frage 2.1 (bitte einschlägige Rechtsprechung zitieren)? ..... 5
  - 2.3 Erfüllt die im Vorspruch zitierte Veröffentlichung vom Freitag, den 09.10.2020 auf der Homepage des StMGP beginnend mit dem Satz „Mit Wirkung ab dem morgigen Samstag werden weitere innerdeutsche Risikogebiete festgelegt ...“ und endend mit der Passage „... wird voraussichtlich zweimal pro Woche aktualisiert“ oder ein Teil davon die in 2.1 bzw. 2.2 abgefragten Voraussetzungen (bitte begründen)? ..... 5
3. Fallgruppe 1: „lokales Ausbruchsgeschehen“ ..... 5
  - 3.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „... lokales Ausbruchsgeschehen ...“ im Sinne von BayVGh 20 NE 20.1609 Seite 13 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)? ..... 5

- 3.2 Ab wann vertrat die Staatsregierung die Auffassung, dass in jeder der Städte/ Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen kein „... lokales Ausbruchsgeschehen [für] gezielte, räumlich beschränkte Eindämmungsmaßnahmen, die das gesamte Kreisgebiet weder betreffen müssen noch – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – dürfen vgl. OVG NW, B.v. 6.7.2020 – 13 B 940/20.NE – juris Rn. 52 ff“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 Seite 13 a. E. mehr vorlag (bitte für jede Stadt/Bezirk das Datum angeben und begründen und hierbei bitte die an jenem Tag bestehende Inzidenzzahl und jeweils den an diesem Tag bestehenden „r-Wert“ für diese Stadt angeben)? ..... 6
4. Fallgruppe 2: „flächendeckende Ausbreitung“ ..... 6
- 4.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „... flächendeckende Ausbreitung ...“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?..... 6
- 4.2 Ab wann vertrat die Staatsregierung die Auffassung, dass in jeder der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen eine „... flächendeckende Ausbreitung ...“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. vorlag (bitte für jede Stadt/Bezirk das Datum angeben und begründen und hierbei bitte die an jenem Tag bestehende Inzidenzzahl und jeweils den an diesem Tag bestehenden „r-Wert“ für diese Stadt angeben)? ... 6
- 4.3 Welche Handlungen hat die Staatsregierung an dem Tag eingeleitet, als sie die in 4.2 abgefragte Kenntnis erlangte (bitte für jede der abgefragten Städte/Bezirke individuell ausführen und begründen)?..... 6
5. Erster Zusatzprüfpunkt zu Fallgruppe 2: „behördliche Feststellung im Einzelfall“ ..... 7
- 5.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „behördliche Feststellung im Einzelfall“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?..... 7
- 5.2 Wie wurde die in 5.1 abgefragte „behördliche Feststellung im Einzelfall“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke durchgeführt (bitte jede der hierzu durchgeführten Maßnahmen und Erkenntnisse chronologisch mit Angabe des Datums anführen)? ..... 7
- 5.3 Was genau wurde denn im Sinne der Frage 5.2 festgestellt (bitte unter Angabe des Feststellungsdatums für jede der abgefragten Städte/Bezirke ausführen)? ..... 7
6. Zweiter Zusatzprüfpunkt zu Fallgruppe 2: „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ ..... 7
- 6.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)? ..... 7
- 6.2 Wie wurde die in 6.1 abgefragte „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke durchgeführt (bitte jede der hierzu durchgeführten Maßnahmen und Erkenntnisse chronologisch mit Angabe des Datums anführen)? ..... 7
- 6.3 Welches Ergebnis wurde im Sinne der Frage 6.2 denn festgestellt (bitte für jede der Städte/Bezirke jede Tatsache angeben, die für eine „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ spricht, und chronologisch aufschlüsseln)? ..... 7
7. Daten..... 8
- 7.1 An welchem Datum wurde die in 5.2 abgefragte „behördliche Feststellung im Einzelfall“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke als Ganzes denn festgestellt?..... 8
- 7.2 An welchem Datum wurde die in 6.2 abgefragte „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke als Ganzes denn festgestellt? ..... 8

- 7.3 Aus welchen Gründen wurde angesichts der Tatsache, dass die Staatsregierung bereits seit Monaten vor der „zweiten Welle“ warnt, die 7. BayIfSMV erst am 01.10.2020 in Kraft gesetzt (bitte hierbei den Grund dafür angeben, dass die vom BayVGH am 28.07.2020 und im Vorspruch zitierten Auflagen nicht bereits lange Zeit vor dem 01.10.2020 in Kraft gesetzt wurden)? ..... 8
8. Wie wurde jedes der Ergebnisse aus 5.3 und 6.3 und 7.1 und 7.2 bis inkl. dem 08.10.2020 denn veröffentlicht (bitte Publikationsart und Publikationsorgan offenlegen)? ..... 8

## Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 21.11.2020

- 1. Überschreitung des Inzidenzwerts von 50**
- 1.1 An welchem genauen Datum hat jede der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen den Inzidenzwert von 50 betreffend COVID-19 überschritten (bitte für jede der Städte/Bezirke einzeln und chronologisch aufschlüsseln)?**
- 1.2 Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass in jeder der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen der Inzidenzwert betreffend COVID-19 von 50 überschritten wurde (bitte jede der Städte/Bezirke chronologisch aufschlüsseln)?**

Die Inzidenzwerte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte werden tagesaktuell durch das Robert-Koch-Institut (RKI) unter folgendem Link veröffentlicht: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/).

Informationen zu den Inzidenzwerten einzelner Landkreise und kreisfreier Städte im Bundesgebiet an bestimmten Tagen können beim RKI erfragt werden, eine fortlaufende Dokumentation dieser seitens der Staatsregierung ist nicht veranlasst und erfolgt nicht.

- 1.3 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung nicht bereits ab den in 1.1; 1.2 abgefragten Daten und vor dem 01.10.2020 ein „Beherbergungsverbot“ über mindestens eine dieser Städte verhängt (bitte jede der Städte/Bezirke einzeln begründen aufschlüsseln)?**

Der Erlass eines Beherbergungsverbots im Hinblick auf die genannten Städte bzw. Bezirke vor dem 01.10.2020 war bei einer Gesamtbeurteilung der damals bestehenden Lage nicht veranlasst.

- 2. Amtliche Publikationen?**
- 2.1 Welche formalen Voraussetzungen/Rechtsgrundlagen müssen bei der Publikation von Rechtsgrundlagen erfüllt sein, damit diese Rechtsgrundlage für die Bürger verpflichtend wird (bitte hierbei insbesondere auf die legitimen Publikationsmedien eingehen)?**

Die Voraussetzungen einer amtlichen Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften richten sich grundsätzlich nach der Bekanntmachung der Staatsregierung

über die Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek) vom 15.12.2015 (AllMBl. S. 541). Zu unterscheiden ist unter anderem zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften/Allgemeinverfügungen.

- Rechtsverordnungen werden gemäß Nr. 2 Satz 1 VeröffBek grundsätzlich im GVBl. bekannt gemacht. Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Rechtsverordnungen der Staatsministerien vorbehaltlich des Art. 51 Landesstraf- und Ordnungsgesetz im BayMBl. bekannt gemacht werden (VeröffBek Nr. 2 Satz 2).
- Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen der Staatsministerien werden gemäß Nr. 3.1. Satz 1 bzw. 5.1 der VeröffBek im BayMBl. öffentlich bekannt gemacht. Gemäß Nr. 5.2 der VeröffBek ist es nur für Allgemeinverfügungen möglich, diese im Internetauftritt des zuständigen Ressorts, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen, sofern die Bekanntmachung anschließend unverzüglich auch im BayMBl. veröffentlicht wird. Daneben treten speziell normierte Veröffentlichungsregelungen.

**2.2 Ist die Homepage eines Ministeriums ein gerichtlich anerkanntes Publikationsorgan für Amtliche/Behördliche Feststellungen im Sinne der Frage 2.1 (bitte einschlägige Rechtsprechung zitieren)?**

Ja, vgl. etwa gemäß Nr. 5.2 der VeröffBek.

**2.3 Erfüllt die im Vorspruch zitierte Veröffentlichung vom Freitag, den 09.10.2020 auf der Homepage des StMGP beginnend mit dem Satz „Mit Wirkung ab dem morgigen Samstag werden weitere innerdeutsche Risikogebiete festgelegt ...“ und endend mit der Passage „... wird voraussichtlich zweimal pro Woche aktualisiert“ oder ein Teil davon die in 2.1 bzw. 2.2 abgefragten Voraussetzungen (bitte begründen)?**

Die beiden angesprochenen Bekanntmachungen vom 07.10.2020 und 09.10.2020 wurden im BayMBl. öffentlich bekannt gemacht:

- Bekanntmachung zur Corona-Pandemie: Inländische Risikogebiete vom 07.10.2020, BayMBl. 2020 Nr. 573, veröffentlicht am 07.10.2020 (aufrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-573/>).
- Bekanntmachung zur Corona-Pandemie: Inländische Risikogebiete vom 09.10.2020, BayMBl. 2020 Nr. 574, veröffentlicht am 09.10.2020 (aufrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-574/>).

Weiterhin entsprechen die beiden Bekanntmachungen auch den Anforderungen von § 14 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV, welcher ausdrücklich eine Bekanntmachungsmöglichkeit im BayMBl. vorsieht. Eine ggf. parallel erfolgte Verlinkung der im BayMBl. veröffentlichten Bekanntmachungen auf der Homepage des StMGP hat keinen Einfluss auf die erfolgte ordnungsgemäße Veröffentlichung im BayMBl.

**3. Fallgruppe 1: „lokales Ausbruchsgeschehen“**

**3.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „... lokales Ausbruchsgeschehen ...“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 Seite 13 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?**

Ein lokales Ausbruchsgeschehen liegt vor, wenn das Infektionsgeschehen auf einen umschriebenen, klar abgrenzbaren Bereich beschränkt ist, etwa einen Betrieb, eine Einrichtung oder eine Wohneinheit. Als Beispiel kann hier ein Ausbruch im Landkreis Dingolfing-Landau dienen, der zwar zu hohen Werten der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis führte, bei dem aber das Risiko der Ausbreitung von Infektionen in die Bevölkerung sehr gering war, was sich auch in den negativen Ergebnissen der Testung der umliegenden Bevölkerung widerspiegelte.

Die Beurteilung, ob es sich um ein lokales Ausbruchsgeschehen oder um eine flächendeckende Ausbreitung handelt, wird jedoch von den zuständigen Behörden vor Ort getroffen.

- 3.2 Ab wann vertrat die Staatsregierung die Auffassung, dass in jeder der Städte/ Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen kein „... lokales Ausbruchsgeschehen [für] gezielte, räumlich beschränkte Eindämmungsmaßnahmen, die das gesamte Kreisgebiet weder betreffen müssen noch – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – dürfen vgl. OVG NW, B.v. 6.7.2020 – 13 B 940/20.NE – juris Rn. 52 ff“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 Seite 13 a. E. mehr vorlag (bitte für jede Stadt/Bezirk das Datum angeben und begründen und hierbei bitte die an jenem Tag bestehende Inzidenzzahl und jeweils den an diesem Tag bestehenden „r-Wert“ für diese Stadt angeben)?**

Nach den vorliegenden Informationen des RKI lagen alle genannten kreisfreien Städte/Bezirke am Tag der Bekanntmachung über dem Schwellenwert von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner und das dortige Geschehen war nicht lokal eingrenzbare.

Bezüglich des Inzidenzwertes wird auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2 verwiesen. Die Reproduktionszahl wird auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte nicht erhoben und ist zur Beurteilung des aktuellen Geschehens nicht geeignet, da sie das Geschehen vor 8 bis 10 Tagen widerspiegelt.

- 4. Fallgruppe 2: „flächendeckende Ausbreitung“**  
**4.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „... flächendeckende Ausbreitung ...“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?**

Eine flächendeckende Ausbreitung liegt vor, wenn das Infektionsgeschehen auf Kreisebene verteilt ist und Ausbrüche an verschiedenen Stellen auftreten. Eine Beurteilung, ob es sich um ein lokales Ausbruchsgeschehen oder um eine flächendeckende Ausbreitung handelt, wird von den zuständigen Behörden vor Ort getroffen.

- 4.2 Ab wann vertrat die Staatsregierung die Auffassung, dass in jeder der Städte/Bezirke Hamm, Remscheid, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Bremen eine „... flächendeckende Ausbreitung ...“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. vorlag (bitte für jede Stadt/Bezirk das Datum angeben und begründen und hierbei bitte die an jenem Tag bestehende Inzidenzzahl und jeweils den an diesem Tag bestehenden „r-Wert“ für diese Stadt angeben)?**

Nach den vorliegenden Informationen des RKI lagen alle genannten Landkreise und kreisfreien Städte am Tag der Veröffentlichung über dem Schwellenwert von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner und das dortige Geschehen war nicht lokal eingrenzbare.

Bezüglich des Inzidenzwertes wird auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2 verwiesen. Die Reproduktionszahl wird vom RKI nicht auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erhoben und liegt der Staatsregierung nicht vor.

- 4.3 Welche Handlungen hat die Staatsregierung an dem Tag eingeleitet, als sie die in 4.2 abgefragte Kenntnis erlangte (bitte für jede der abgefragten Städte/Bezirke individuell ausführen und begründen)?**

Ab diesem Zeitpunkt wurde mit den Vorbereitungen zum Treffen der in Frage 5 genannten „behördlichen Feststellung im Einzelfall“ begonnen. Es wurden also nach Sichtung der RKI-Werte weitere Informationen zum konkreten Infektionsgeschehen eingeholt, insbesondere dazu, ob in den entsprechenden Gebieten ein diffuses oder eingrenzbares Infektionsgeschehen vorlag.

**5. Erster Zusatzprüfpunkt zu Fallgruppe 2: „behördliche Feststellung im Einzelfall“**

**5.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „behördliche Feststellung im Einzelfall“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?**

Die behördliche Feststellung im Einzelfall muss ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob ein z. B. auf einen bestimmten Betrieb begrenztes oder diffuses Infektionsgeschehen vorliegt. Hierfür werden in erster Linie in einer entsprechenden Einzelfallbetrachtung die Berichte des RKI über das jeweilige Infektionsgeschehen, die sich auf eigene Verlautbarungen der betroffenen Kommunen bzw. Länder stützen, herangezogen.

**5.2 Wie wurde die in 5.1 abgefragte „behördliche Feststellung im Einzelfall“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke durchgeführt (bitte jede der hierzu durchgeführten Maßnahmen und Erkenntnisse chronologisch mit Angabe des Datums anführen)?**

Die behördliche Feststellung im Einzelfall wurde durch Aufnahme des jeweiligen Landkreises und der kreisfreien Stadt in die Veröffentlichung getroffen.

**5.3 Was genau wurde denn im Sinne der Frage 5.2 festgestellt (bitte unter Angabe des Feststellungsdatums für jede der abgefragten Städte/Bezirke ausführen)?**

Es wurden nur solche Landkreise und kreisfreien Städte aufgenommen, in denen nach den vorliegenden Informationen des RKI kein lokal abgrenzbares Ausbruchsgeschehen vorlag.

**6. Zweiter Zusatzprüfpunkt zu Fallgruppe 2: „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“**

**6.1 Wie definiert die Staatsregierung den Terminus „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ im Sinne von BayVGH 20 NE 20.1609 RdNr. 45 a. E. (bitte Definition oder Beispiele mit Begründungen angeben)?**

Eine hohe Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens besteht zum einen dann, wenn bereits anfänglich ein nicht eingrenzbares, diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, oder zum anderen ab dem Zeitpunkt, an dem sich ein anfänglich eingrenzbares Infektionsgeschehen zu einem diffusen, nicht mehr eingrenzbares Infektionsgeschehen entwickelt.

**6.2 Wie wurde die in 6.1 abgefragte „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke durchgeführt (bitte jede der hierzu durchgeführten Maßnahmen und Erkenntnisse chronologisch mit Angabe des Datums anführen)?**

Eine Beurteilung einer flächendeckenden Ausbreitung kann nur von der jeweiligen Behörde vor Ort getroffen werden.

**6.3 Welches Ergebnis wurde im Sinne der Frage 6.2 denn festgestellt (bitte für jede der Städte/Bezirke jede Tatsache angeben, die für eine „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ spricht, und chronologisch aufschlüsseln)?**

Es wurden nur solche Städte/Bezirke aufgenommen, in denen kein lokal abgrenzbares Ausbruchsgeschehen vorlag und somit die Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung hinreichend gegeben war.

**7. Daten**

- 7.1 An welchem Datum wurde die in 5.2 abgefragte „behördliche Feststellung im Einzelfall“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke als Ganzes denn festgestellt?**
- 7.2 An welchem Datum wurde die in 6.2 abgefragte „Wahrscheinlichkeit einer flächendeckenden Ausbreitung des jeweiligen Infektionsgeschehens“ für jede der in 4.2 abgefragten Städte/Bezirke als Ganzes denn festgestellt?**

Die Veröffentlichung der Risikogebiete erfolgte am 07.10.2020 im BayMBI.

- 7.3 Aus welchen Gründen wurde angesichts der Tatsache, dass die Staatsregierung bereits seit Monaten vor der „zweiten Welle“ warnt, die 7. BayIfSMV erst am 01.10.2020 in Kraft gesetzt (bitte hierbei den Grund dafür angeben, dass die vom BayVGH am 28.07.2020 und im Vorspruch zitierten Auflagen nicht bereits lange Zeit vor dem 01.10.2020 in Kraft gesetzt wurden)?**

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird kontinuierlich fortgeschrieben. Nur so kann erreicht werden, dass sich diese immer strikt am aktuellen Infektionsgeschehen orientiert und so auch letztendlich die Verhältnismäßigkeit der darin angeordneten Maßnahmen sichergestellt wird. Das bedingt, dass Maßnahmen erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn sie erforderlich sind. Im Umkehrschluss heißt das, dass Warnungen vor künftigen Ereignissen davon unabhängig und eben auch früher ergehen können.

- 8. Wie wurde jedes der Ergebnisse aus 5.3 und 6.3 und 7.1 und 7.2 bis inkl. dem 08.10.2020 denn veröffentlicht (bitte Publikationsart und Publikationsorgan offenlegen)?**

Die entsprechenden Bekanntmachungen wurden im BayMBI. öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.